

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

JULI 2025



Praxiswissen

Daten löschen

Rechtsfrage

Kassenprüfer ersetzen

Vorstandswissen

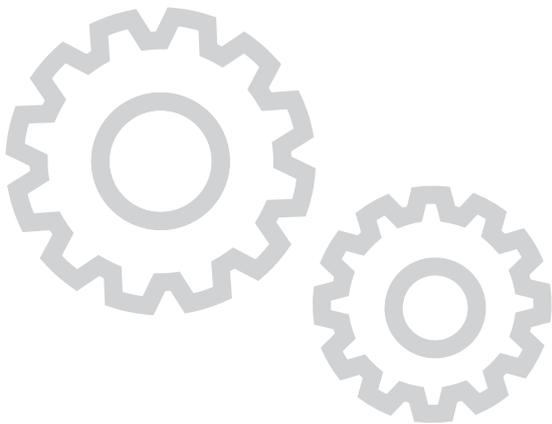
Inklusion im Verein

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als zwei Millionen Nutzer besuchen jährlich www.deutsches-ehrenamt.de und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Themen in diesem Heft

04

Praxiswissen

Daten löschen

07

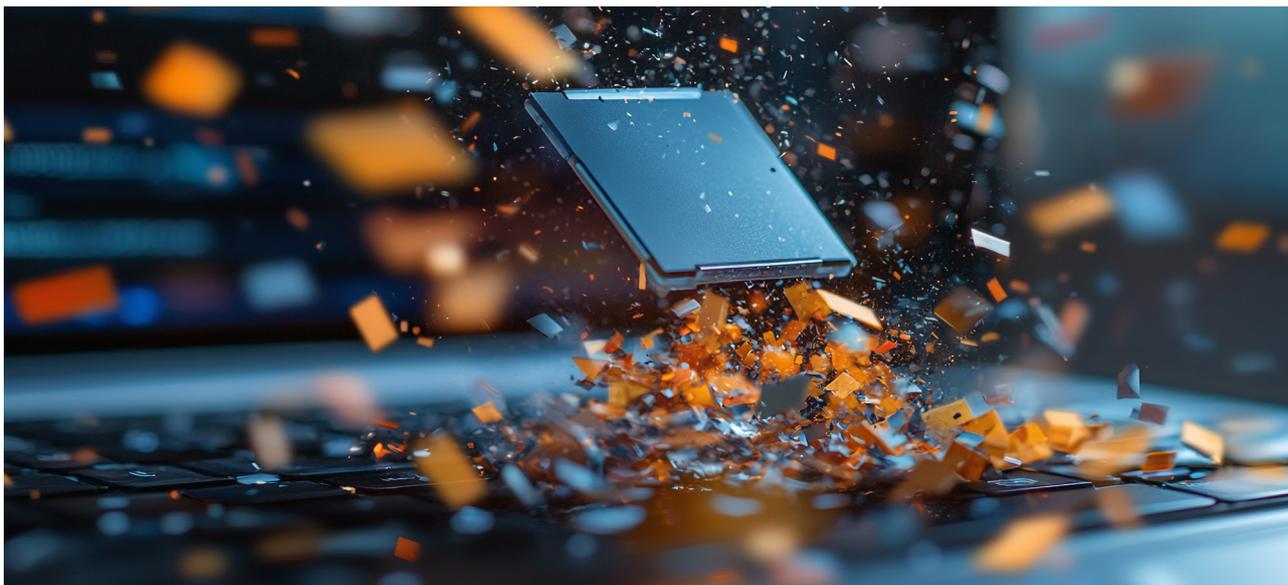
Rechtsfrage

Kassenprüfer ersetzen

08

Vorstandswissen

Inklusion im Verein



Das Wann und Wie der Datenlöschung

Ein Verein ist ein wahres Sammelbecken für viele unterschiedliche Daten – vor allem unterschiedlichster persönlicher Daten von Mitgliedern, Spenderinnen und Helfern. Schon beim Stellen eines Mitgliedsantrags übermitteln Interessierte eine Fülle personenbezogener Daten und im Lauf der Mitgliedschaft gibt es auch immer mal Veränderungen in den Stammdaten. Listen für Arbeitseinsätze, Ehrungen oder Veranstaltungen sind ebenfalls Quellen, in denen personenbezogene Daten stecken und nicht grundlos über einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden dürfen. Um Fehler zu vermeiden ist es hilfreich, grundsätzlich ein Konzept für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein zu erstellen und vor allem, wie was wann zu löschen ist.

Bezüglich Datenschutzes gibt es zwei wichtige Grundsätze zu beachten:

1. Die Zweckbindung

Daten dürfen nicht willkürlich gesammelt werden. Sie müssen einem oder mehreren klar definierten Zwecken dienen. Bspw. darf im Mitgliedsantrag nicht nach der Bankverbindung gefragt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag zu überweisen ist, oder gar kein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Gibt es den Zweck nicht mehr, für den bestimmte Daten erhoben wurden, müssen diese umgehend gelöscht werden. Außer diese Daten sind aufgrund gesetzlicher Fristen aufzubewahren.

2. Die Speicherbegrenzung

Noch bevor personenbezogene Daten erhoben werden, muss bereits feststehen, wann diese Daten wieder gelöscht werden. Hierbei muss kein konkretes Datum genannt werden, vielmehr kann eine Bedingung den Zeitpunkt der Löschung festlegen, bzw. Löschung nach Ausscheiden aus dem Verein.

Nun stellt sich die Frage, wer die Fristen für das Löschen von Daten festlegt. Im Grunde leiten sich die Löschrfristen vom Zweck der Verarbeitung ab. Ist der Zweck erfüllt, müssen die personenbezogenen Daten gelöscht werden. Im Rahmen der Vorstandsarbeit muss also darauf geachtet werden, dass bspw. Helferlisten, die für eine Veranstaltung erstellt wurden, gelöscht werden, nachdem alle Maßnahmen im Rahmen der Veranstaltung abgeschlossen wurden.

Darüber hinaus müssen **gesetzliche Aufbewahrungsfristen berücksichtigt** werden, wie beispielsweise Fristen für die Buchhaltung, zu finden in der Abgabenordnung. Die Aufbewahrung von Sozialdaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum etc. sind in den Sozialgesetzen geregelt. Steuergesetze besagen, wie lange Spendenbescheinigungen aufgehoben werden müssen und das Bürgerliche Gesetzbuch gibt Auskünfte zu allgemeinen Verjährungsfristen.

Und dann gibt es noch den Fall der **Löschpflicht**. Diese tritt ein, wenn eine Person ihre Einwilligung widerrufen hat, oder Widerspruch eingelegt hat. Eine Löschpflicht besteht auch dann, wenn Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Wann Daten als gelöscht gelten ist komplexer, als man sich das so vorstellt. „**Vollumfänglich**“ und „**dauerhaft**“ müssen Daten gelöscht werden, damit sie nicht mehr verwendet werden können. Oft existieren neben dem Originalspeicherort noch weitere Kopien der Daten und das macht die Sache kompliziert. Denn die Daten dürfen keinesfalls wiederherstellbar bzw. verwendbar sein. Werden Listen mit personenbezogenen Daten im Verein über einen USB-Stick, Laptop oder Smartphone geteilt müssen auch die Speicher diese Geräte fachgerecht geleert werden, bspw. aus Chats oder dem E-Mailverkehr. Vorsicht ist geboten, wenn Daten nur anonymisiert werden. Ob ein Unkenntlichmachen der Daten ausreicht, ist umstritten.

Das Löschkonzept

Um ein Löschkonzept für den Verein zu erstellen, können folgende Schritte helfen, um eine Struktur dafür anzulegen.

Um zu Beginn den **Datenbestand festzustellen**, müssen alle personenbezogenen Daten identifiziert werden, die im Verein verarbeitet werden:

- Mitgliederdaten (z. B. Namen, Adressen, Geburtsdaten),
- Daten von Spendern,
- Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen,
- Finanz- und Steuerunterlagen,
- Kommunikationsdaten (z. B. E-Mails).

Im nächsten Schritt werden die Daten nach ihrem **Verwendungszweck** und ihrer **Relevanz** kategorisiert. Zum Beispiel:

- **Mitgliedsdaten:** Diese werden so lange aufbewahrt, wie die Person Mitglied im Verein ist, und müssen nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht werden.
- **Spenderdaten:** Daten von Spendern können bis zur Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten aufbewahrt werden.
- **Veranstaltungsdaten:** Teilnehmerdaten sollten nach der Veranstaltung und nach Erfüllung des Zwecks gelöscht werden.
- **Finanzdaten:** Aufbewahrungsfristen für Buchhaltungsunterlagen nach § 147 AO (z.B. 10 Jahre für Spendenbescheinigungen und Steuerunterlagen).

Anschließend werden für jede Datenkategorie **konkrete Löschrfristen** definiert, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Typische Fristen sind:

- **Mitgliedsdaten:** i.d.R. nach Austritt des Mitglieds (sofern keine gesetzlichen Pflichten die längere Aufbewahrung erfordern).
- **Spenderdaten:** 10 Jahre (steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist).
- **Veranstaltungsdaten:** direkt nach der Veranstaltung oder nach Abschluss der Abrechnungen, spätestens jedoch nach 6 Monaten.
- **Finanz- und Steuerunterlagen:** 10 Jahre (gemäß Abgabenordnung und HGB).

| Datenkategorie | Zweck der Verarbeitung | Löschrfrist | Grundlage |
|------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|---------------------|
| Mitgliedsdaten | Verwaltung der Mitgliedschaft | nach Austritt | Art. 6 Abs. 1 DSGVO |
| Spenderdaten | Spendenverwaltung | 10 Jahre | § 147 AO |
| Veranstaltungsdaten | Eventorganisation | 6 Monate nach Veranstaltung | Art. 6 Abs. 1 DSGVO |
| Finanz- und Steuerunterlagen | Buchführung | 10 Jahre | § 147 AO |
| E-Mail Korrespondenz | Allgemeine Kommunikation | 1 Jahr nach Ende der Kommunikation | Art. 6 Abs. 1 DSGVO |

Wo möglich, sollen **Löschungen automatisiert** werden. Hilfreich kann hierbei, ein Vereinsverwaltungsprogramm sein. Wo A nicht möglich ist, sollten manuelle Löschvorgänge dokumentiert und regelmäßig durchgeführt werden.

Dokumentation und Transparenz müssen gewährleistet werden, in dem Löschvorgänge aufgezeichnet und die betroffenen Personen, etwa in den Datenschutzinformationen auf der Website oder in den Vereinsunterlagen über Löschrufen informiert werden.

Selbstverständlich gibt es auch hierbei **Ausnahmen** und Sonderfälle. In bestimmten Fällen dürfen Daten nicht sofort gelöscht werden, bspw. wenn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen gelten (z. B. für steuerliche Unterlagen) oder rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können (z. B. bei offenen Forderungen).

Es wird sich wohl niemand darum reißen, diesen Bereich zu übernehmen, es ist dennoch empfohlen, festzulegen, wer im Verein für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist.

Dies kann der Datenschutzbeauftragte oder eine andere dafür beauftragte Person im Verein sein. Diese Person überwacht die Einhaltung der Löschrufen und sorgt dafür, dass Löschvorgänge ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Das Löschrufen sollte regelmäßig überprüft und an neue rechtliche Vorgaben oder Änderungen in der Vereinsstruktur angepasst werden. Eine jährliche Überprüfung ist sinnvoll, um sicherzustellen, dass alle Fristen eingehalten und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Und was ist mit Papier?

Beim Vernichten von Altakten und Dokumenten ist zu beachten, dass diese ordnungsgemäß nach DIN 66399 vernichtet werden. Papierdokumente einfach nur in den Papier- oder Restmüll zu werfen, reicht leider nicht aus.

Für die datenschutzkonforme Entsorgung ist ein Aktenvernichter, der die DIN 66399 erfüllt, notwendig. Diese legt fest, dass Dokumente mit Kreuzschnitt vernichtet werden und entweder Sicherheitsstufe 3 oder in manchen Fällen auch Sicherheitsstufe 4.



Zwischen Schatzmeister und Kassenprüfer hat es gekracht. Der Kassenprüfer möchte unter den gegebenen Umständen die Kassenprüfung nicht durchführen und verweigert die Kommunikation mit dem Vorstand. Wir überlegen, einen Vertreter zu bestimmen, damit die Prüfung durchgeführt werden kann. Ist das möglich?

Die Satzung ist maßgeblich, wenn es darum geht, einen Vertreter für einen verhinderten Kassenprüfer zu ernennen. Ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung ist das nicht ohne weiteres möglich. Eventuell bestünde die Möglichkeit, den Kassenprüfer davon zu überzeugen, das Amt selbständig niederzulegen, damit die Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer bestellen kann. Alternativ könnte die Mitgliederversammlung als zuständiges Organ einen Widerruf seiner Bestellung beschließen (§ 9 Abs. 3 der Satzung). Nach dem formalen Ende des Amtes wäre dann eine Neuwahl eines Kassenprüfers erforderlich. Der neue Kassenprüfer könnte und müsste dann die Kassenprüfung vornehmen.

Sollte die Kassenprüfung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen können, wäre die Kassenprüfung wohl so schnell wie möglich nachzuholen. Sobald die Kassenprüfung erfolgt ist, könnte dafür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf welcher der Kassenprüfbericht vorgestellt werden könnte und anschließend eine Entlastungsentscheidung von der Mitgliederversammlung getroffen werden könnte. Mit einer verspäteten Kassenprüfung geht nämlich grundsätzlich die Verschiebung der Entlastung des Vorstands einher, da der Kassenprüfbericht hierfür in der Regel eine maßgebliche Grundlage bildet. Die Mitgliederversammlung könnte die Entlastungsentscheidung jedoch grundsätzlich auch ohne Kassenprüfbericht vornehmen. Dies liegt jedoch allein in der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

LENTZE . STOPPER

Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.

Inklusion im Ehrenamt: Vielfalt leben, Potenziale entdecken



Wenn wir an Inklusion denken, geht es oft darum, Barrieren abzubauen – bauliche, sprachliche, soziale. Doch eine der größten Barrieren ist oft unsichtbar: unsere Vorstellung davon, wer sich engagieren kann. Viele Menschen mit Behinderung erleben, dass sie in der Freiwilligenarbeit eher als Empfangende von Hilfe gesehen werden – statt als Mitmacher. Dabei haben gerade sie häufig ein ausgeprägtes Gespür für Gemeinschaft, Verantwortung und Zusammenhalt. Inklusion im Ehrenamt bedeutet, dass Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam etwas bewegen. Es geht nicht um „Sonderrollen“, sondern um Beteiligung – angepasst an die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse. Ehrenamt bedeutet nie, dass alle alles können müssen. Daher geht es auch beim inklusiven Ehrenamt vielmehr um die Frage: Was kann jemand gut – und wie können wir die Fähigkeiten einsetzen?

Erste Schritte

Inklusion im Verein beginnt nicht mit dem Bauen einer Rampe oder einem Flyer in leichter Sprache. Erst mal geht es um die innere Haltung, um Offenheit, Respekt und Neugier auf das, was ein Mensch mit Handicap an besonderen Fähigkeiten mitbringt.

Menschen mit Behinderung werden selten direkt darauf angesprochen, sich ehrenamtlich aktiv einzubringen. Soll der Prozess der Inklusion beginnen, muss aktiv angesprochen und eingeladen werden – in Werkstätten, Schulen, Fördervereinen oder Selbsthilfegruppen.

Und dann wird es spannend. Wer meldet sich? Welche Aufgaben möchten die Personen übernehmen und welche können sie übernehmen? Für einen guten Start im Verein können erfahrene Vereinsmitglieder als Paten den Neuein-

steigern helfen, sich zu orientieren. Bei Projekten kann auch im Tandem gearbeitet werden, denn so lassen sich Aufgaben gut erklären und die Neueinsteiger mit Handicap gewinnen zunehmend Sicherheit in ihrer neuen Tätigkeit.

Tätigkeiten gestalten

Nicht jeder kann alles – aber viele können mehr, als man denkt. Wichtig ist doch nur, dass die Aufgabe zur Person passt. Das gilt ja auch für Menschen ohne Handicap.

Wer im Rollstuhl sitzt, kann viele wichtige Jobs im Verein übernehmen, die am Schreibtisch, bzw. vor dem Computer gemacht werden müssen, bspw. Pflege der Mitgliederdatenbank, Buchhaltung oder Social-Media-Postings. Auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen können super in den Verein als Helferinnen und Helfer integriert werden, wenn die Aufgaben zu dem Menschen passen.

Barrieren abbauen

Gibt es dann konkrete Interessenten, die sich dem Verein anschließen möchten, kann anhand deren Handicap geschaut werden, welche Hürden es gibt. Klar fällt den meisten

sofort die berühmte Rampe ein, um Stufen zu überbrücken. Aber da ist noch viel mehr, was je nach Handicap, berücksichtigt werden sollte.

Bauliche Barrieren

- Treppen ohne Rampe oder Aufzug
- Schmale Türen und Gänge
- Fehlende barrierefreie Toiletten
- Unzureichende Beleuchtung (für Menschen mit Sehbehinderung)

Kommunikative Barrieren

- Ausschließlich schriftliche Informationen (z. B. Flyer, Einladungen) ohne Leichte Sprache
- Fehlende Gebärdensprachdolmetschung bei Veranstaltungen
- Keine induktive Höranlagen für Menschen mit Hörgerät
- Fehlende barrierefreie digitale Inhalte, z. B. Websites ohne Screenreader-Kompatibilität

Organisatorische Barrieren

- Sitzungen oder Angebote zu ungünstigen Zeiten, z. B. spätabends für Menschen mit Assistenzbedarf
- Fehlende Mobilitätsunterstützung oder Fahrdienste

Soziale Barrieren

- Vorurteile oder Unsicherheiten im Umgang mit Menschen mit Behinderung
- Ausschlussmechanismen durch unausgesprochene „Vereinsrituale“ oder informelle Gruppen
- Ablehnung oder Überforderung durch bestehende Vereinsmitglieder

Kulturelle und kognitive Barrieren

- Kein Angebot in Leichter Sprache oder einfacher Struktur
- Informationsflut, unübersichtliche Abläufe
- Keine Rücksicht auf unterschiedliche Wahrnehmungsformen und Denkweisen

Technische Barrieren

- Digitale Tools, die nicht barrierefrei bedienbar sind, z. B. für die Mitgliederverwaltung
- Kein Zugang zu technischer Unterstützung, z. B. Bildschirmleser

Unterstützung und Förderung

- Viele Kommunen, Stiftungen und Inklusionsämter fördern Projekte, die Menschen mit Behinderung ins Ehrenamt einbinden – sei es durch Sachmittel, Schulungen oder Assistenzangebote. Wer sich informiert, entdeckt oft überraschende Möglichkeiten.
- Sehr bekannt für die Förderung und Unterstützung inklusiver Projekte ist Aktion Mensch. Zum einen gibt es dort Fördertöpfe, die auch Vereinen offenstehen und zum anderen bietet die Organisation ausführliches Info-Material und Fortbildungen an.
- Sportvereine können sich an die Ansprechpartner für inklusive Vereinsentwicklung im Landessportbund wenden und auch die Bundesvereinigung Lebenshilfe liefert als Expertenorganisation wertvolle Hilfestellung, wenn es darum geht, mehr Teilhabe für alle zu erreichen.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schoben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®



Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VORSTANDSWISSEN
Transparenzregister



RECHTSFRAGE
Steuern bei nicht
Gemeinnützigen



VORSTANDSWISSEN
Gemeinnützigkeit aufgeben

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Leonrodstr. 68
80636 München
info@stiftung-deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Gerrit Nolte, Fabio Palese, Michael Dittmann

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.